

MARKTGEMEINDE MARKT SCHWABEN BEBAUUNGSPLAN MOOSÄCKER

GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000

Grünordnungsplan zum
Bebauungsplan Nr. 54 - Moosäcker
Textteil, Stand 05.06.1990

DER BEBAUUNGSPLAN UMFASST DIE FLURSTÜCKSNUMMERN 433/T, 435/T,
435/2, 437/T, 438/T, 438/2, 415/1, 415/4 T UND 250/T



PLANNUMMER:

11	GEZEICHNET AM	06.06.1989
	GEÄNDERT AM	17.07.1989
		12.09.1989
		05.12.1989
		05.06.1990

PLANUNG:



DIPL.-ING. GERHARD KOWOLLIK
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT
BRESLAUER STRASSE 16
8015 MARKT SCHWABEN
TEL.: 08121/6245 FAX 40 999

GRÜNORDNUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

1.  VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BAUM
2.  ZU PFLANZENDE BÄUME, ALS BEGLEITENDE BAUMREIHEN
ODER EINZELBÄUME, ENTLANG DER STRASSEN, WEGE UND
PLÄTZE MIT LAGEFESTSETZUNG
3.  GROSSKRONIG
 KLEINKRONIG
3.  GROSSKRONIG
 KLEINKRONIG
4.  ORTSRANDEINGRÜNUNG
5.  SPIELPLATZ

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ZU PFLANZENDE BÄUME ALS BEGLEITENDE BAUMREIHEN ODER
EINZELBÄUME, ENTLANG DER STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE
MIT LAGEFESTSETZUNG

1.1 GROSSKRONIGE BÄUME: - HST, 3-4 X V., M.B.,
STU 20-25

ACER PLATANOIDES	- SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
QUERCUS RUBRA	- ROTEICHE
TILIA CORDATA	- WINTERLINDE

1.2 KLEINKRONIGE BÄUME: HST, 3-4 X V., M.B.,
STU 18-20

ACER CAMPESTRE	- FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCH
PRUNUS AVIUM	- VOGELKIRSCH
SORBUS INTERMEDIA	- MEHLBEERE

2. ZU PFLANZENDE BÄUME IM BEREICH DER GRÜNFLÄCHEN,
OHNE LAGEFESTSETZUNG

2.1 GROSSKRONIGE BÄUME: SOLITÄR, 4 X V., M.B.,
350-400, ODER
HST BZW. STAMMBUSCH, 3 X V.,
M.B., STU 18-20

ACER PLATANOIDES	- SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN

FAGUS SILVATICA
QUERCUS ROBUR
QUERCUS RUBRA
TILIA CORDATA

- ROTBUCH
- STIELEICHE
- ROTEICHE
- WINTERLINDE

2.2 KLEINKRONIGE BÄUME:

SOLITÄR, 3 X V., M.B., 300-350
ODER
HST BZW. STAMMBUSCH, 3-4 X V.,
M.B., STU 18-20 BZW. 16-20

ACER CAMPESTRE
BETULA PENDULA
CARPINUS BETULUS
PRUNUS AVIUM
PRUNUS PADUS
SORBUS AUCUPARIA
SORBUS INTERMEDIA
OBSTBÄUME

- FELDAHORN
- SANDBIRKE
- HAINBUCH
- VOGELKIRSCH
- TRAUBENKIRSCH
- EBERESCH
- MEHLBEERE

3. ZU PFLANZENDE STRÄUCHER:

FLÄCHENPFLANZUNG:

STRÄUCHER 2 X V., O.B.,
100-150, 1 STÜCK/QM

EINZEL- ODER GRUPPEN-
PFLANZUNG:

SOLITÄR, 3 X V., M.B., 125-150

ACER GINNALA
AMELANCHIER LAEVIS
AMELANCHIER LAMARCKII
CORNUS MAS
CORNUS SANGUINEA
CORYLUS AVELLANA
CRATAEGUS MONOGYNA
EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTRUM VULGARE
LONICERA XYLOSTEUM
PRUNUS SARGENTII
ROSA CANINA
SALIX CAPREA MAS
SAMBUCUS RACEMOSA
TAXUS BACCATA
VIBURNUM LANTANA
VIBURNUM OPULUS

- FEUERAHORN
- HÄNGENDE FELSENBIERNE
- KUPFERFELSENBIERNE
- KORNELKIRSCH
- HARTRIEGEL
- HASEL
- WEISSDORN
- PFAFFENHÜTCHEN
- LIGUSTER
- HECKENKIRSCH
- BERGKIRSCH
- HUNDSROSE
- SALWEIDE
- TRAUBENHOLUNDER
- EIBE
- WOLLIGER SCHNEEBALL
- GEMEINER SCHNEEBALL

4. GEMEINSCHAFTSGRÜN:

GRÜN ZWISCHEN DER BLOCKBEBAUUNG UND ABSTANDSGRÜN
ZWISCHEN DER BEBAUUNG UND DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

NEBEN DEN, DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BÄUMEN, SIND
10 % DER FLÄCHE MIT STRÄUCHERN AUS 3. ZU BEPFLANZEN.

5. RAHMENGRÜN, ORTSRANDEINGRÜNUNG:

IM RAHMENGRÜN UND BEI DER ORTSRANDEINGRÜNUNG SIND SOWOHL
BEI BÄUMEN ALS AUCH BEI STRÄUCHERN NUR HEIMISCHE ARTEN
ZULÄSSIG.

NEBEN DEN, DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BÄUMEN SIND
DIE IM PLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZU 100 % MIT STRÄUCHERN
AUS 3. ZU BEPFLANZEN. PFLANZWEISE 1 STÜCK/QM.

6. STREUOBSTWIESE:

DIE STREUOBSTWIESE IST MIT HOCHSTÄMMIGEN, BODENSTÄNDIGEN ALTEN OBSTBAUMSORTEN ZU BEPFLANZEN. EINE INTENSIVE WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IM ÜBLICHEN SINNE IST UNZULÄSSIG.

7. SICHTDREIECKE:

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST DIE PFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER BÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 M ZULÄSSIG, BZW. BODENDECKENDE BEPFLANZUNG MIT EINER WUCHSHÖHE VON NICHT MEHR ALS 80 CM.

8. TIEFGARAGEN:

DIE TIEFGARAGEN SIND SO AUSZUBILDEN, DASS EINE OBERFLÄCHENÜBERDECKUNG VON MINDESTENS 60 CM MÖGLICH IST. PUNKTUELL IST DIE BEWEHRUNG FÜR EINE ÜBERDECKUNG VON MIND. 80 CM FÜR BAUMHÜGEL VORZUSEHEN.

9. PFLANZUNG UND PFLEGE:

9.1 MIT DER PFLANZUNG DER BÄUME UND STRÄUCHER SOLLTE BEREITS IN DER ERSTEN PFLANZPERIODE NACH BEZUG DES JEWEILIGEN BAUABSCHNITTS BEGONNEN WERDEN.

9.2 ES IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DER WURZELBEREICH DER BÄUME FREI VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN BLEIBT.

9.3 DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN NEU ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND ZU PFLEGEN UND ERHALTEN. BEI ALTERS- ODER KRANKHEITSBEDINGTEM AUSFALL SIND SIE GEMÄSS DEN ANGABEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES ART- UND GRÖSSEN- GLEICH ZU ERSETZEN.

10. SPIELPLATZ:

DIE GESTALTUNG DES SPIELPLATZES IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DIN 18034 DURCHZUFÜHREN.

11. EINFRIEDUNGEN:

X EINFRIEDUNGEN ODER EINZÄUNUNGEN ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN HIN, SIND UNZULÄSSIG. X

12. BEFESTIGTE FLÄCHEN:

DIE BEFESTIGUNG MIT ASPHALT IST NUR IN REINEN FAHRBAHNBEREICHEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER PLÄTZE UND WEGE DÜRFEN BEFESTIGUNGEN NUR MIT PFLASTER AUS KLINKER, BETON- ODER NATURSTEIN, MIT OFFENER FUGE VERSEHEN WERDEN. DIE STELLPLÄTZE SIND MIT PFLASTER MIT RASENFUGE ODER RASENGITTER ZU BEFESTIGEN.

13. FREIFLÄCHENGESTALTUNG:

IM RAHMEN DER EINZELBAUANTRÄGE SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE EINES ANERKANNTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN IN ANLEHNUNG AN DEN GRÜNORDNUNGSPLAN VORZULEGEN.

III. HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG:

UM DIE ENTWICKLUNG VON WILDSTAUDENFLUREN ZU FÖRDERN, IST AUF DIE ANWENDUNG VON UNKRAUTVERNICHTUNGSMITTELN ZU VERZICHTEN.